



innovative
gebäude



umwelt
dachverband

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung III / I – Energie-Rechtsangelegenheiten
z.Hd. Herrn Mag. Dr. Florian HAAS
Stubenring I
1010 Wien

Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

Per E-Mail: post.iii@bmwfw.gv.at

Wien, 13. November 2015

Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, innovative gebäude Österreich, Kuratorium Wald und SOL – Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil zum Entwurf der Verordnung über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Haas,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und die oben genannten Mitgliedsorganisationen zum Entwurf der Verordnung über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle Stellung:

Grundsätzlich ist der längst notwendige Erlass einer Richtlinien-Verordnung und eines neuen Methodendokumentes zu begrüßen, wird damit der bis dato unzureichenden Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU) entgegengewirkt. Der vorliegende Entwurf ist jedoch vor allem aus Umwelt- und Energiepolitischer Sicht aus mehreren Gründen kritisch zu hinterfragen.

A) Mangelnde Forcierung einer notwendigen CO₂-Reduktion

Die vorliegende Verordnung enthält unzureichende CO₂-Reduktionsziele und lässt damit klar eine umwelt- und klimafreundliche Ausgestaltung vermissen. Gerade Energieeffizienz als Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele sollte hier einen anderen Ansatz verfolgen. Technologien, die den **Kohlendioxid ausstoß reduzieren**, werden im vorliegenden Entwurf **deutlich benachteiligt**. Die Einsparung eines Gaskessels beispielsweise wird um 65 % höher ausgewiesen als die eines modernen Biomassekessels. Diese Anreize für fossile Energien, die die Bekämpfung des Klimawandels auf nationaler Ebene deutlich konterkarieren, müssen etwa durch entsprechende Bewertungsfaktoren der tatsächlichen CO₂-Einsparung behoben werden.

Entsprechend einer Darstellung der tatsächlichen CO₂-Emissionen der einzelnen Brennstoffe ist die Tabelle im **Anlage 2 zu unpräzise**. Es fehlt eine Spezifizierung der einzelnen Energieträger entsprechend ihrer bei Verbrennung ausgestoßener Kohlendioxidmenge. Bei Brennholz oder Pellets kann der Wassergehalt je nach

Trocknungsdauer deutlich unterschiedlich sein. Als weiteres Beispiel kann Klärgas in unterschiedlichen Zusammensetzungen entstehen und ist hier auf den tatsächlichen Methangehalt abzustellen.

Ähnlich ist die nunmehr anerkannte **Verwendung von Reinigungs- und Reinhaltadditiven** für Dieselkraftstoffe zu kritisieren – eine Maßnahme, deren tatsächliche Effizienzsteigerung nicht gegeben ist und im Prinzip den gesamten Kraftfahrbereich vor weitergehenden Umstrukturierungen nachhaltig absichert. Hier wird sogar der ohnehin begünstigte Gebrauch von Diesel noch einmal unterstützt. Diese umweltschädliche Belohnung ist nicht hinzunehmen und hat zu entfallen.

Gemäß **§ 14 Abs. 2** werden Anpassungen von verallgemeinerten Methoden erst mit **14-monatiger Verzögerung** gültig. Dieser lange Zeitraum lässt sich rational nicht erklären. Die im bisherigen Methodendokument unhaltbar hohen Einspareffekte für die Errichtung neuer Ölheizungen dürfen generell nicht anerkannt werden und sind als umwelt- und energiepolitisch kontraproduktiv zu sehen. Die vorgesehene **Frist ist daher drastisch zu verkürzen**, um Investitionen in fossile Energien hintanzuhalten.

B) Zur Methode der betrieblichen Modernisierung (Anlage Ia)

Laut Entwurf der Anlage Ia müssen die beschriebenen **Maßnahmen von einem Energieauditor bestätigt** werden. Bei diesem Auditor kann es sich sogar um eine Betriebsinterne Person handeln. Der Entwurf selbst sagt: *„Dieser Beratungsbericht wird nicht automatisch an die Monitoringstelle übermittelt, stellt aber eine Aufzeichnung dar und dient der Dokumentation, damit bei Überprüfungen die gesetzten Maßnahmen punktuell nachvollzogen werden können.“* Diese Bestimmung führt den Zweck der Verordnung generell ad absurdum, weil sich Betriebe **Energieeffizienzmaßnahmen selbst bestätigen** können. Die Zusammenschau mit den äußerst kurzen Überprüfungsfristen erleichtert möglichen Missbrauch und ist daher abzulehnen. In diesem Zusammenhang muss auf die sehr allgemein gehaltene Formulierung des § 13 Abs. 2 eingegangen werden, die deutlich geringere Anforderungen an die bewertende Person stellt als für die verallgemeinerten Maßnahmen. Dies stellt eine rechtlich nicht haltbare **Ungleichbehandlung zu Gunsten der individuellen Maßnahmen** dar.

Ein weiterer Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf der Anlage Ia ist die ungenaue Formulierung, was (ko)geförderte Maßnahmen betrifft. Es geht hier nicht hervor, wie mit Maßnahmen umzugehen ist, die **bereits gefördert wurden** (etwa aus der Umweltförderung in den Jahren 2014 und 2015). Eine exakte **Grenzsetzung** ist hier unbedingt **erforderlich**, um **Doppelförderung auszuschließen**.

Wie oben erwähnt ist erscheint die drastische Fristverkürzung des § 21 Abs. 4 von zwei Jahren auf **sechs Monate**, innerhalb derer die Monitoringstelle umgesetzte Maßnahmen überprüfen kann, als äußerst bedenklich. Die zu erwartend hohe Zahl an Maßnahmen ist **in einer solch kurzen Zeitspanne nicht kontrollierbar** und möglichem Missbrauch (insbesondere mit selbst ausgestellten Einsparbestätigungen) kann sohin nicht gebührend nachgegangen werden.

Anlage Ia ist grundlegend abzuändern, um sinnvolle Energieeffizienzmaßnahmen zu ermöglichen, aber nicht alle (unwirksamen) zuzulassen und die **Frist des § 21 Abs. 4 ist deutlich zu verlängern**, um Voraussetzungen für effektive Kontrolle zu schaffen.

C) Fehlende Regelungen zum Trading

Nicht nachzuvollziehen ist ferner das vollständige Fehlen von Bestimmungen zum Handel mit Effizienzmaßnahmen. Vor allem notwendige Kontrollmechanismen glänzen durch Abwesenheit. Die Variation von ausnutzbaren Lücken ist damit enorm.

Eine rechtliche Ausgestaltung von Kontrollmechanismen dieses neu geschaffenen Marktes ist unerlässlich, um

unlauteren Wettbewerb hintanzuhalten.

D) „Finanzielle Auswirkungen, die auf diese VO zurückzuführen sind, sind nicht zu erwarten“

Laut „vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung“ werden keine finanziellen Auswirkungen, die auf diese Verordnung zurückzuführen sind, erwartet. Diese Annahme kann nur als realitätsfremd gesehen werden. Der **zusätzliche administrative Aufwand** bei der österreichischen Energieagentur und beim Bundesrechenzentrum (Errichtung, Betrieb und Wartung einer Datenbank für das Energieeffizienz-Monitoring) wird massiv ausfallen. Auf die Frage der **Deckung dieser finanziellen Belastungen** wird im Verordnungsentwurf nicht eingegangen!

E) Mangelnder Rechtsschutz / rechtlicher Status Monitoringstelle

Weder aus dem Energieeffizienzgesetz noch aus dem nun vorliegenden Entwurf einer Richtlinien-Verordnung geht die tatsächliche **rechtliche Ausgestaltung der Monitoringstelle** hervor. Es ist nicht geregelt, in welcher Form sie auf Verpflichtete zuzukommen hat. So fehlt etwa die Konkretisierung, wie sie gemäß § 20 Abs. 2 „mit den betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten und Ergänzungen oder Aufklärung zu verlangen“ hat oder wie eine Einforderung von Berichten und Nachweisen gemäß § 21 Abs. 1, sowie von Grundlagen der Berechnung gemäß § 21 Abs. 4 zu erfolgen hat. Diese **Mangelhaftigkeit** setzt sich dementsprechend **im Rechtsschutz** fort. Es ist beispielsweise nicht ausgeführt, wie sich ein Verpflichteter gegen Nicht-Anrechnungen wehren kann, noch wie ein Auditor gegen die Verweigerung seiner Eintragung vorzugehen hat. In diesem Zusammenhang ist das gänzliche Fehlen von Strafbestimmungen befremdlich. Dieses Fehlen findet seinen Ausdruck im § 21 Abs. 2, der bei Abweichungen von rechtlichen Vorgaben die Monitoringstelle zu „Hinweise(n) auf die dem Gesetz sowie dieser Verordnung entsprechenden Vorgangsweise“ anhält.

Die Bereiche rechtlicher Status, Rechtsschutz sowie Sanktionierung müssen nachgebessert werden, um die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung von Energieeffizienzmaßnahmen zu bannen.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer